

- 6. für den Buch- und Kunsthandel
- 7. " Musikalien- und Musikinstrumentenhandel
- 8. " Chemikalien, Drogen, Farben, Seifen usw.
- 9. " den Getreide- und Futtermittelhandel
- 10. " Viehkommission, Vieh-, Pferde- und Darmhandel
- 11. " den Kohlen- und Holzhandel
- 12. " Wein-, Spirituosen- und Fruchtsafthandel
- 13. " das Hotel- und Gastwirts-gewerbe
- 14. " den Milchhandel
- 15. " Fischhandel
- 16. " Brothandel
- 17. " das Verkehrsgewerbe.

Für die verschiedenen Zweige des Detailhandels hat die Kammer 155 Sachverständige ernannt, welche nach Massgabe der Sachverständigen- und Gebührenordnung auf Ersuchen der Gerichte, der Behörden oder auf Antrag von Privatpersonen über Güte und Preis der in ihr Fach einschlagenden Waren und Leistungen sowie über Handelsgebräuche und Gewohnheiten Gutachten abzugeben haben. — Die Handels- und Rechtsankunftsstelle der Kammer hat den Zweck, den Interessenten in allen den Detailhandel betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen. Die Auskunftserteilung geschieht mündlich; sie erfolgt unentgeltlich, ist aber unverbindlich. Sie erstreckt sich hauptsächlich auf Handels- und Gewerbe-recht, kaufmännische Buch- und Rechnungsführung, nebst Bilanz- und Kalkulationswesen, kaufmännische Korrespondenz, Einrichtung, Betrieb, Umwandlung, Verkauf und Auflösung eines Handelsgeschäfts, Handels- und Verkehrsgeographie, Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Eisenbahnwesen etc. — Zum Zwecke der Hebung der Berufs- und Allgemeinbildung des bereits in praktischer Berufsarbeit stehenden Kaufmannsstandes hat die Kammer Unterrichtskurse für selbst-ständige Detailkaufleute eingerichtet. Nach der hierfür erlassenen „Ordnung“ bezwecken die Unterrichtskurse, selbständigen Kaufleuten des hamburgischen Detailhandels und deren Angehörigen — unter steter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse des Berufs — die Kenntnisse in den einzelnen wichtigeren Zweigen des kaufmännischen Wissens zu vermitteln bzw. sie darin anzubilden. Als Unterrichtsfächer dienen u. a. Buchführung nebst Bilanzkunde und Geschäfts-statistik, Kalkulationslehre, Wechselkunde, kaufmännische Prozesskunde mit besonderer Berücksichtigung des Mahnverfahrens, Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, Grundzüge der Handelslehre. Ein Kursus umfaßt etwa 30–36 Unterrichtsstunden. Die Teilnehmergebühr beträgt 5 Mark. Das Unter-richtsmaterial wird unentgeltlich geliefert.

Das Verzeichnis der Kammermitglieder, des Beamtenpersonals und der Sachverständigen siehe Abschn. I.

**Abteilung für das Handelsregister**

Oberlandesgerichtsgebäude, Zimmer 321.  
Geschäftszeit von 9–5. Aufnahme von Anträgen, Einsichtnahme der Register etc. während der Zeit von 11–3 Uhr.

Die bei dieser Abteilung geführten Register (Handelsregister, Genossen-schaftsregister, Musterregister) sind öffentlich. Die Einsichtnahme derselben sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist jedermann gegen eine Gebühr von 50 Pfennig gestattet. Die Auskunft, dass die betr. Firma u. s. w. eingetragen oder nicht eingetragen ist, wird für die Gebührenerhebung der Einsichtnahme gleichgeachtet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; das gleiche gilt in Ansehung der zum Handelsregister ein-gereichten Schriftstücke, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Abschrift wird auf Verlangen beglaubigt. Das Gericht erteilt auf Ver-langen auch eine Bescheinigung darüber, dass bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist. Ein gedrucktes Firmenverzeichnis liegt zur unentgeltlichen Benutzung aus.

Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ist jeder Kaufmann ver-pflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handels-register anzumelden; er hat seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. Das letztere gilt auch von den Mitgliedern des Vorstandes und den Liquidatoren einer juristischen Person.

Eine Änderung der Firma oder ihrer Inhaber sowie die Verlegung ihrer Niederlassung an einen anderen Ort ist ebenfalls zur Eintragung in das Handels-register anzumelden. Das gleiche gilt, wenn die Firma erlischt.

Die Erteilung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. Das Erlöschen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Erteilung zur Eintragung anzumelden.

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie ihren Sitz haben, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Änderung der Firma, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, der Eintritt eines Gesellschafters, der Ausschluss eines Gesellschafters von der Vertretung, die An-ordnung einer Gesamtvertretung sowie jede Änderung in der Vertretungsmacht eines Gesellschafters ist gleichfalls anzumelden.

Wenn nach Auflösung der Gesellschaft die Liquidation erfolgt, so sind die Liquidatoren von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt von jeder Änderung in den Personen der Liquidatoren oder in ihrer Vertretungsmacht. Nach der Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Auf Kommanditgesellschaften finden die Vorschriften über offene Handels-gesellschaften Anwendung.

Die Aktiengesellschaft ist von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Jede Änderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstands-mitgliedes, Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung des Grundkapitals etc. ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Nach Auflösung der Gesellschaft und Beendigung der Liquidation und nachdem die Schlussrechnung gelegt, haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschafts-firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; sie werden, wenn sie persönlich bewirkt werden, in der Regel von dem Gerichtsschreiber, in besonderen Fällen von dem Richter zu Pro-tokoll genommen. Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung er-forderlich. Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge, soweit tunlich, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

Das Amtsgericht ist zuständig für folgende Angelegenheiten: Mitwirkung bei der Auflösung von Gesellschaften (Ernennung und Abberufung von Liquida-toren, Anordnungen, betreffend Aufbewahrung und Einsicht von Büchern und Papieren und dergl.), Anordnung der Mitteilung einer Bilanz und dergl. an den Kommanditisten oder stillen Gesellschafter, aktienrechtliche Geschäfte (Revi-sorenernennung, Mitwirkung bei Berufung der Generalversammlung und bei der Prozessführung gegen Gründer usw.)

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 sind folgende:

Der Urheber eines Modells oder Modells geneigt den Schutz gegen Nach-bildung nur dann, wenn er dasselbe zur Eintragung in das Musterregister an-gemeldet und ein Exemplar oder eine Abbildung des Modells etc. bei der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niedergelegt hat. Die An-meldung und Niederlegung muss erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modelle gefertigtes Erzeugnis verbreitet wird.  
Es ist jedermann gestattet, von dem Musterregister und den nicht ver-segelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus dem Musterregister erteilen zu lassen.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Aus-züge etc., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Modells oder eines Pakets mit Mustern etc. wird, insofern die Schutzfrist auf nicht länger als 3 Jahre beansprucht wird, eine Gebühr von 1 Mark für jedes Jahr erhoben. Nimmt der Urheber eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einschliesslich eine Gebühr von 2 Mark, von 11 bis 15 Jahren eine Gebühr von 3 Mark für jedes einzelne Muster oder Modell zu ent-richten. Für jeden Eintragungsschein sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von je 1 Mark erhoben.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I unter Amtsgericht, Näheres Inhaltsverzeichnis.

**Die Behörde für das Versicherungswesen — früher Behörde für Krankenversicherung**  
Ringsstr. 13

ist durch Beschluss von Senat und Bürgerschaft vom 21. 1. 84 bzw. 5. 3. 84 er-richtet. Derselbe besteht nach dem Gesetz vom 18. 12. 1912 aus zwei Mitgliedern des Senats und 6 Mitgliedern, welche von der Bürgerschaft auf 6 Jahre gewählt werden und von denen alljährlich das nach der Amtsdauer älteste ausscheidet.

Zum Geschäftskreis der Behörde gehören im Allgemeinen:

1. Wahrnehmung der durch die Reichsversicherungsordnung a. der obersten Verwaltungsbehörde durch die §§ 170, 171, 285 Abs. 2, 317 Abs. 4, 343 Abs. 2 und 1464, b. der höheren Verwaltungsbehörde durch die §§ 514 bis 516, 588, 1206, 1216 c. den Gemeindeverbände und seinen Organen soweit es sich um das Stadtgebiet und das Gebiet der Geest und der Marschlande handelt und d. der Gemeinde, der Gemeindebehörde und der Gemeindevertretung durch die §§ 233, 265, 319, 336, 404, 809 bis 813, 825 bis 836, 942 bis 945, 967, 996 bis 998, 1020, 1021, 1026, 1027, 1067 bis 1091 zuge-wiesenen Geschäfte soweit es sich um das Stadtgebiet und die die-jenigen Teile der Marschlande handelt, in denen die Land-gemeindeordnung keine Geltung hat.
2. Die Verwaltung der für die Ortskrankenkassen und die Innungskrankenkassen errichteten gemeinsamen Meldestellen.
3. Die Verwaltung der auf Grund des Hamburgischen Gesetzes vom 23. Mai 1913 errichteten Dienstbotenkrankenkasse, welche auch für ihre versicherungspflichtigen Mitglieder die Beiträge zur Invalidenversicherung zu er-heben und die den erhobenen Beiträgen entsprechenden Beitragsmarken zu ver-wenden hat.
4. Die Verwaltung der Ausgabestelle und der Hobestelle für Inva-lidenversicherung. Ersterer liegt die Ausfertigung, der Umtausch und evtl. die Erneuerung der Quittungskarten für die in der Stadt Hamburg, sowie für die in den Bezirken der Landherrenschaften der Geest- und der Marschlande beschäftigten resp. wohnenden Versicherten ob, soweit der Senat diese Geschäfte nicht ein-zelnen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen bezüglich ihrer versicherungspflichtigen Mitglieder übertragen hat.
5. Die Verwaltung der Ausgabestelle für die Ausweiskarten der in der Stadt Hamburg und dem Gebiet der Landherrenschaften der Geest- und der Marschlande wohnhaften unständig Beschäftigten.
6. Die Zulassung und Beaufsichtigung derjenigen privaten Ver-sicherungsunternehmen, deren Geschäftsbetrieb durch die Statuten oder sonstigen Geschäftsunterlagen auf das hamburgische Gebiet beschränkt ist und welche ihren Sitz entweder in der Stadt Hamburg oder in denjenigen Gebiets-teilen der Landherrenschaft der Marschlande haben, in denen die Landgemein-deordnung keine Geltung hat, ferner diejenigen Unternehmen, die in dem vor-bezeichneten Bezirk ihren Sitz haben und von dem Reichskanzler in die Landes-aufsicht verwiesen sind.
7. Die Verwaltung der auf Grund des Hamburgischen Gesetzes vom 3. Mai 1907 errichteten Versorgungskasse für städtische Angestellte und Arbeiter und der dieser Kasse nach dem Gesetz vom 18. Dezember 1914 ange-gliederten „Abteilung für die Angestelltenversicherung.“
8. Die Verwaltung der auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1910 errichteten Versorgungskasse Hamburger Hobannen.
9. Die Verwaltung der auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 errichteten Ausgabestelle der Angestellten-Versicherung. Derselben liegt die Ausgabe und Annahme der Aufnahme-karten sowie die Ausstellung der Versicherungskarten für die in der Stadt Ham-burg und in den Bezirken der Landherrenschaften der Geest- und Marschlande beschäftigten Angestellten ob.
10. Eine selbständige Abteilung der Behörde bildet das durch Bekanntmachung des Senats vom 19. Juni 1912 für das Hamburgische Staatsgebiet errichtete Oberversicherungsamt.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

**Bau-deputation.**

Bleichenbrücke 17.  
Die Bau-deputation ist für alle, das öffentliche Bauwesen des hamburgischen Staates betreffenden Angelegenheiten zuständig.

Sie besteht aus drei Senatsmitgliedern, zwei bürgerlichen Mitgliedern der Finanzdeputation und acht von der Bürgerschaft auf acht Jahre gewählten Mit-gliedern, von denen jährlich eines austritt und durch Neuwahl ersetzt wird.  
Die Deputation teilt sich in zwei Sektionen:

Die Sektion für Hochbau, Ingenieur- und Gartenwesen, bestehend aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und fünf bürger-lichen Mitgliedern, und die Sektion für den Strom- und Hafenaufbau, bestehend aus zwei Senatsmitgliedern, einem Mitgliede der Finanzdeputation und drei bürger-lichen Mitgliedern.

Zur Erledigung der Präsidialgeschäfte steht den Präsidenten der I. und 2. Sektion der Bau-deputation das Präsidialbureau mit einem Oberregierungsrat und zwei Regierungsräten zur Verfügung.

Die fachmännische Spitze des Hochbau-, des Ingenieur- und des Garten-wesens der Stadt sowie des Strom- und Hafenaufbaus bilden die technischen Ver-waltungschefs und zwar:

- für den Hochbau der Baudirektor für den Hochbau,
- für das Ingenieurwesen der Baudirektor für das Ingenieurwesen,
- für das Gartenwesen der Gartendirektor
- und für den Strom- und Hafenaufbau der Wasserbaudirektor.

Das Inhalts-Verzeichnis befindet sich hinter dem Titelblatt.